

Praktische Erfahrungen mit Hausdurchsuchungen / Dawn Raids

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen II
Lehrveranstaltung Universität Zürich
HS 2010 / 13. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

- I. Hausdurchsuchungen im Allgemeinen
- II. Beispiel Hausdurchsuchung
- III. Praktische Tipps
- IV. Prävention im Unternehmen
- V. Fazit

I. Hausdurchsuchung im Allgemeinen (1/4): Grundlagen

- Schutz des Hausrechts (EMRK 8 Ziff. 1, BV 13 I, StGB 186)
- Gegenstand der Hausdurchsuchung:
 - Umschlossene Räume und alle darin befindlichen "Behältnisse"
- z.B. im Strafrecht, **Rechtshilfe**, Zollrecht, Kartellrecht, Steuerrecht, etc.

I. Hausdurchsuchung im Allgemeinen (2/4): Verfahrensrecht

- StGB, **IRSG** (Grundsatz): CH-StPO 244-245
- Kartellgesetz, Zollgesetz: VStrR 48-50

I. Hausdurchsuchung im Allgemeinen (3/4): Voraussetzungen nach StPO/VStrR

- Hinreichender Tatverdacht
- Wahrscheinlichkeit der Auffindung von Beweismitteln
- Verhältnismässigkeit
- Befugnis zur Durchsuchung

I. Hausdurchsuchung im Allgemeinen (4/4): Beschlagnahme und Siegelung

- Beschlagnahme von Dokumenten
- Beweiseignung
- Falls keine Beweiseignung: Einsprache gegen Beschlagnahme (=Siegelung!)
- Siegelung kann u.a. auch verlangt werden bei:
 - Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht
 - Verteidigerkorrespondenz (Achtung: VstrR nur bzgl. aktuellem Verfahren; übrige Anwaltskorrespondenz nur in CH-StPO unabhängig vom Standort geschützt)

II. Beispiel Hausdurchsuchung (1/6): Rechtshilfe im Bereich Zigarettenschmuggel

- 20. Oktober 2009, 9.00 Uhr: Hausdurchsuchung bei der B-AG in Zug
- Vier Beamte der Zollfahndung (zwei CH- u. /zwei F-Zollfahnder) und zwei Kantonspolizisten sind bereits in die B-AG vorgedrungen (am Empfang vorbei) und befinden sich momentan im Sitzungszimmer der B-AG
- Wesentliche Geschäftsleitungsmitglieder der B-AG sind an einer Veranstaltung im Ausland(!) und können nicht kontaktiert werden
- Was ist zu tun?

II. Beispiel Hausdurchsuchung (2/6): Betroffene der Rechtshilfemassnahme

- B-AG in Zug
- Holdinggesellschaft
- Mehr als 700 Mitarbeiter in CH
- 4 Standorte (VD, Jura, Solothurn, Zug) davon 2 Produktionsstandorte

II. Beispiel Hausdurchsuchung (3/6): Zeitliche Abfolge der Rechtshilfe im konkreten Fall

- 23.10.2007: Kontrolle durch F-Zollbehörden von zwei Lastwagen
- 6.10.2008/31.12.2008: Rechtshilfeersuchen (inkl. Ergänzung) vom Tribunal de Grand Instance de Lille (F)
- 18.11.2008: Delegationsverfügung des Bundesamtes für Justiz an die Oberzolldirektion
- 26. Mai 2009: Eintretens- und Zwischenverfügung der Eidgenössischen Zollverwaltung (Oberzolldirektion; Delegationsverfügung an die Sektion Zollfahndung Zürich)
- 20. Oktober 2009: Hausdurchsuchung

II. Beispiel Hausdurchsuchung (4/6): Fragen zur Hausdurchsuchung bei der B-AG

- Gab es Vorzeichen?
- Uhrzeit (9 Uhr)
- Vorgehen der Beamten

II. Beispiel Hausdurchsuchung (5/6): Wie endete das Rechtshilfeverfahren für die B-AG?

- 20. Oktober 2009: Beendigung der Hausdurchsuchung inkl. Abmachung zwischen durchsuchenden Beamten und B-AG, dass relevante Daten spätestens am 23. Oktober 2009 bei der Sektion Zollfahndung Zürich abgegeben werden müssen
- 23. Oktober 2009: Datenübergabe an die Sektion Zollfahndung Zürich
- 25. November 2009: Einvernahme des General Legal Counsels der B-AG inkl. Zustimmung zum „vereinfachten Verfahren“ bzgl. Übermittlung der beschlagnahmten Daten an Frankreich anlässlich der Einvernahme durch B-AG

II. Beispiel Hausdurchsuchung (6/6): Eintretens- u. Zwischenverfügung/Einvernahme- Protokoll/Vereinfachte Übermittlung

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

Eidgenössisches Justizdepartement (EJ)
Éidgenössische Justizverwaltig EJZ
Confederaziun Svizra

Nachrichtensachen
Nachrichten
Datum, 26. Mai 2009

**EINTRETENS- UND ZWISCHENVERFÜGUNG
AUF GRUND EINES RECHTSHILFEERSUCHENS**

Ersuchende Behörde:
Tribunal de Grand Instance de Lille, Frankreich

Ermittlungsverfahren gegen:
[Redacted]

Verfahren betreffend:
Bändermassiger Schmuggel von Zigaretten

Von der Rechtshilfe betroffene Person in der Schweiz:
[Redacted] Zug

Die Eidgenössische Oberdirektion (ODZ)
zieht in

Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2008 und Ergänzung vom 31. Dezember 2008 ersuchte das Tribunal de Grand Instance de Lille, Frankreich die Schweizer Behörden um Rechtshilfe. Diese Ersuchen lässt sich folgender Sachverhalt entnehmen:
Am 23. Oktober 2007 kontrollierten die französischen Zollbehörden bei verschiedenen Autohahnkontrollen zwei Lastwagen, die von [Redacted] und [Redacted] gefahren wurden. Dabei wurde festgestellt, dass beide Fahrzeuge Regale aus Kunststoff transportierten. In beiden Fahrzeugen befanden sich hinter den Kunststoffregalen Zigaretten, welche illegal nach Frankreich importiert wurden. Im Fahrzeug von [Redacted] wurden 7670 kg und im Fahrzeug von [Redacted] 7705 kg Zigaretten verschiedener Marken aufgefunden. Empfänger und Absender in Frankreich waren fiktiv. Gemäss den ersten Untersuchungen handelte es sich um zwei Beschuldigte

Dokumentation, formale Rechtsbehörden
[Redacted]
Tel. +41 31 303 31 42 Fax +41 31 303 31 75
www.scb.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

Eidgenössisches Justizdepartement (EJ)
Éidgenössische Justizverwaltig EJZ
Confederaziun Svizra

Dossier Nr. [Redacted]

Einvernahme-Protokoll

aufgenommen in Zürich am 25.11.2009 von 09:30 bis [Redacted] Uhr

Familienname [Redacted]

Vorname [Redacted] Geburts- und Vorname der Eltern [Redacted]

Geburtsdatum [Redacted] Geburtsort [Redacted]

Heimatort [Redacted] Beruf [Redacted]

Wohnort/Adresse [Redacted]

Zivilstand [Redacted] Geburts- und Vornamen des Ehegatten [Redacted]

Grund der Einvernahme: Rechtshilfeersuchen des Tribunal de Grande Instance de Lille, Frankreich

Mitarbeiter der Sektion Zollführung Zürich der Zollkreditdirektion II haben am 20.10.2009 die Firma [Redacted] im Zug aufgesucht, um die Rechtsbehörden gemäss Rechtsbehördenersuchen des Tribunal de Grande Instance de Lille, Frankreich durchzuführen.

Der Geschäftsleiter der Firma [Redacted] wurde die auf Grund des erwähnten Rechtsbehördenersuchens erstellte Delegationenverfügung des Bundesamtes für Justiz an die Oberdirektion vom 18.11.2008 sowie die Eintretensverfügung der Oberdirektion vom 26.06.2009 vorgelegt und eröffnet. Der Erhalt der Delegationenverfügung sowie der Eintretensverfügung wurde mit Unterschrift bestätigt.

Bei der Durchführung des Rechtsbehördenersuchens waren auch zwei französische Untersuchungsbeamtinnen anwesend. Die Anwesenheit wurde in der Eintretensverfügung der Oberdirektion bestätigt.

Im Rechtsbehördenersuchen geht es um die Klärung des Handelsweges, von der Produktion bis zum ersten Kunden, von bändermässig geschmuggelten „Duty Free“ Zigaretten der Marke [Redacted] welche nach Kantonsterritorium der Untersuchung im Januar 2007 von der Firma [Redacted] hergestellt wurden.

Am Tag der Vernehmung war es den Verantwortlichen der [Redacted] zeitlich nicht möglich alle geforderten Daten zu beschaffen. Zudem waren zu diesem Zeitpunkt die für den Fall wesentlichen Dienstleistungsmittel an einer Veranstaltung im Ausland. Aus diesen Gründen wurde vereinbart, dass die gemäss Rechtsbehördenersuchen geforderten Unterlagen zusammengestellt und am 23.10.2009 der Zollführung in Zürich überbracht werden.

Am 23.10.2009 überbrachten Vertreter der [Redacted] die Unterlagen in einem Aktenordner mit einem Begleitschreiben des Rechtsanwaltes der [Redacted].

Die Unterlagen wurden gleichzeitig als Beweismittel mit Formular 31.25 beschlagnahmt.

Nach Auswertung der Unterlagen und auf Vereinbarung wird heute [Redacted] als verantwortliche Vertreterin der Firma [Redacted] als Zeugin einvernommen.

Rev. Dr. [Redacted]

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

Eidgenössisches Justizdepartement (EJ)
Éidgenössische Justizverwaltig EJZ
Confederaziun Svizra

Dossier Nr. [Redacted]
Datum [Redacted]

**Erklärung nach IRSG Art. 80 c / 80 d + 80 e ff
Zustimmung für das vereinfachte Verfahren**

Von der Rechtshilfe sind Sie als Vertreterin der Firma [Redacted] im Zug betroffen. Auf Grund des Rechtsbehördenersuchens des Tribunal de Grand Instance de Lille, Frankreich, beschleunigt wir die bei Ihnen erhobenen Akten und Schriftstücke der ersuchenden ausländischen Behörde auszufüllen.

Die von der Rechtshilfe betroffenen können der Übermittlung der bei Ihnen erhobenen Schriftstücke an die ersuchende ausländische Behörde im Rahmen der vereinfachten Auslieferung ohne anfechtbare Schlussverfügung zustimmen; eine solche Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen und ist unwiderruflich (vgl. Art. 80a des Rechtsbehördenersuchens vom 25. März 1981, IRSG, SR 351.1). Wird die Zustimmung nicht erteilt, wird eine Schlussverfügung erlassen, die kein Bundesgericht angefochten werden kann (vgl. Art. 80c und 80e ff. IRSG).

Mit der Unterschrift und Ihrer Zustimmung bestätigen Sie, dass Sie mit der Auslieferung der bei Ihnen erhobenen Akten und Schriftstücke nach dem vereinfachten Verfahren gemäss Art. 80c IRSG einverstanden sind. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Erklärung

Ich, der/die Unterschriftende, erkläre mich in meiner Funktion als [Redacted] der Firma [Redacted] für zuständig und verantwortlich und bestätige mit meiner Unterschrift, dass die bei uns erhobenen Schriftstücke im Rahmen des vereinfachten Verfahrens der ersuchenden ausländischen Behörde ausgehändigt werden können.

Datum / Ort: 25/11/09 Zürich

Name: [Redacted]

Unterschrift: [Redacted]

Ich, der/die Unterschriftende, erkläre mich in meiner Funktion als [Redacted] der Firma [Redacted] für zuständig und erkläre eine anfechtbare Schlussverfügung.

Datum / Ort: [Redacted]

Name: [Redacted]

Unterschrift: [Redacted]

Eidgenössische Justizverwaltig EJZ
[Redacted]
Tel. +41 31 303 31 42 Fax +41 31 303 31 75
www.scb.ch

III. Praktische Tipps (1/4): Sofortmassnahmen

- Vom Unternehmen sofort zu veranlassen:
 - Alarmierung des externen Anwalts (i.d.R. wird nicht mit der Hausdurchsuchung bis zum Eintreffen des Anwalts zugewartet!)
- Bei Eintreffen des Anwalts im Unternehmen:
 - Kontaktieren der Verantwortlichen des Unternehmens und der Durchsuchungsbehörden um Stand der Durchsuchung zu klären
 - Prüfung der überreichten amtlichen Dokumente (Durchsuchungsbefehl)

III. Praktische Tipps (2/4): Während Hausdurchsuchung

- Respektierung des Durchsuchungsbefehls durch Behörden
- Kooperation zwischen Behörde und Unternehmen
- Deckung der zu beschlagnahmenden Dokumente vom Durchsuchungsbefehl (Ansonsten Siegelung verlangen!)

III. Praktische Tipps (3/4): Bei Beendigung der Hausdurchsuchung

- Einsprache gegen Beschlagnahme
- Aussortierung der beschlagnahmten Dokumente
- Anfertigung von Kopien aller beschlagnahmten Dokumente
- Prüfung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolls
- Kopie des Protokolls (inkl. aller offiziellen Dokumente) erhalten?
- Hat man alle Kontaktinformationen der Behörden und der Ansprechpartner im Unternehmen?

III. Praktische Tipps (4/4) Nach der Hausdurchsuchung

- De-Briefing mit involvierten Personen
- Befragung der verdächtigen/verdächtigten Mitarbeiter
- Kooperation mit Behörden für das weitere Verfahren
- Internationale Tragweite klären
- Präventionsmassnahmen für Zukunft

IV. Prävention im Unternehmen (1/4): Übersicht

- Materielle Prävention (=Compliance Programm)
 - Schulung
 - Audit
 - Verhaltenskodex
- Verfahrensrechtliche Prävention
 - Notfallpläne
 - Kommunikation

IV. Prävention im Unternehmen (2/4): Notfallplan - Empfangspersonal

- Benachrichtigung der entsprechenden Stellen
- Regeln für externe Besucher/Durchsuchungsbehörden durchsetzen
- Behördenmitglieder abholen lassen
- Im Empfangsbereich bleiben

IV. Prävention im Unternehmen (3/4): Notfallplan - Leitungsperson

- Benachrichtigung interner Rechtsdienst und externen Anwalt
- Ansprechperson für Durchsuchungsbehörden
- Koordiniert Abläufe
- Verlangt ev. Siegelung
- Koordiniert Kommunikation nach innen und aussen

IV. Prävention im Unternehmen (4/4): Notfallplan - Begleitperson

- Begleiten der Behördenmitglieder
- Antworten auf Fragen der Behörden
- Protokollierung
- Siegelung verlangen, falls nötig

V. Fazit

- Hausdurchsuchungen kommen immer unerwartet!
- Hausdurchsuchungen scheinen an zusätzlicher Bedeutung zu gewinnen (z.B. KG-Revision 2004)
- Oberste Priorität bei einer Hausdurchsuchung muss sein, dass die betrieblichen Geschäftsabläufe so wenig wie möglich gestört werden
- Gutes Einvernehmen mit dem zuständigen Untersuchungsleiter!
- Vorbereitung ist alles; sowohl für das betroffene Unternehmen wie auch für deren (interne/externe) Anwälte!



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

DR. GUIDO E. URBACH, LL.M.

CH-8027 Zürich, Postfach
General Wille-Strasse 10

Telefon +41 44 202 87 00

Fax +41 44 201 48 32

guido.urbach@kohli.ch, office@kohli.ch,
www.kohli.ch